

1

VI ZR 246/61

V e r k ü n d e t
am 8. Januar 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2204 050

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Irmgard O [REDACTED] geb. S [REDACTED], U [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Frau Ingeborg F [REDACTED] geb. H [REDACTED], U [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 18. Oktober 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin suchte am Mittwoch, den 5. Juni 1957 gegen 17 Uhr den Steuerberater Erwin S. auf, der sein Büro im zweiten Stockwerk des der Beklagten gehörigen Hauses in U. G. -straße hatte. Wie an jedem Mittwoch, so war auch an diesem Tage das Büro nachmittags geschlossen, die Klägerin war jedoch von S. zu einem Besuch bestellt worden. Um vom ersten in das zweite Stockwerk zu gelangen, mußte sie eine Treppe benutzen, die erst einige Jahre zuvor errichtet worden war und in ihrem unteren und oberen Teil je um 90 ° nach links - von unten gesehen - gewandelt war. Die Treppe besaß an der linken Seite ein Treppengeländer mit Handlauf. An der rechten (Mauer-) Seite war kein Handlauf. Künstliches Licht brannte auf der Treppe und auf dem Flur des zweiten Stockwerks zu diesem Zeitpunkt nicht. Nur durch ein Oberlichtfenster der Tür zum Büro S. erhielt der Flur und der obere Teil der Treppe natürliches Licht.

Die Klägerin traf den Steuerberater S. in seinem Büro nicht an. Sie konnte das Büro nicht betreten, weil sich auf ihr Klopfen niemand meldete und die Tür verschlossen war. Als sie wieder die Treppe hinunterstieg, kam sie zu Fall und trug am linken Fuß einen komplizierten Kapselriß davon, der zu einer Verkürzung der Fersensehne geführt hat.

Die Klägerin hat die Beklagte aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Anspruch genommen und mit der Klage Ersatz von Vermögensschaden, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagte ihr zum

- 3 -

Ersatz aller weiteren Unfallschäden verpflichtet sei. Sie hat vorgetragen, ihr Sturz sei ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die Treppe in ihrer Anlage gefährlich, außerdem nicht beleuchtet gewesen sei. Es hätten für sie keine Bedenken bestanden, die Treppe hinaufzugehen, weil sie sozusagen auf das Oberlichtfenster des Büros zu gestiegen sei, das für das Hinaufgehen genügend Licht gespendet habe. Als sie dann oben gewesen sei, habe sie das Gefühl gehabt, im Dunkeln zu stehen. Sie habe sich daher nach einem Lichtschalter umgesehen und rechts neben der Bürotür einen solchen gefunden. Als sie ihn bedient habe, sei jedoch nicht das Treppenlicht, sondern nur das Licht im Büro S. [REDACTED] eingeschaltet worden. Daher habe sie geglaubt, eine Beleuchtung der Treppe sei überhaupt nicht möglich. Sie habe noch nach anderen Personen gerufen, damit diese ihr Licht einschalteten; es sei jedoch niemand erschienen; daher sei ihr nichts übrig geblieben, als allein und ohne Beleuchtung die Treppe wieder hinabzusteigen. Sie habe das Geländer an der Treppe mit beiden Händen erfaßt und sei auf den Stufen nahe dem Geländer hinabgestiegen. Bereits auf der zweiten Stufe von oben, die an der gewendelten Innenseite sehr schmal sei, sei sie gestürzt und die ganze Treppe hinuntergefallen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat sich darauf berufen, daß die Treppe baupolizeilich abgenommen sei und daher insoweit Beanstandungen nicht erhoben werden könnten. Die Treppe brauche nur beleuchtet zu sein, solange der Steuerberater S. [REDACTED] Bürostunden habe. Im übrigen seien sowohl auf dem Flur des ersten Stockwerks wie auch auf dem Flur des zweiten Stockwerks Lichtschalter für die Flur-



und Treppenbeleuchtung vorhanden. Es sei das alleinige Verschulden der Klägerin, wenn sie gestürzt sei. Ihr sei die Treppe aus früheren Besuchen bei dem Steuerberater S. genau bekannt gewesen, sie habe auch die Beleuchtung einschalten können.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist auf Grund einer Augenscheinscinnahme in Übereinstimmung mit dem hierbei zugezogenen Sachverständigen zu der Auffassung gelangt, die Treppe, auf der die Klägerin zu Fall kam, habe sich in einem verkehrssicheren Zustand befunden und in jeder Hinsicht den baupolizeilichen Vorschriften entsprochen. Seine Ausführungen geben entgegen der Meinung der Revision keinen Anhalt dafür, daß es die Anforderungen an die Verkehrssicherheit zu gering bemessen hätte. Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der an der Innenseite der Wendelung angebrachte Handlauf keine Möglichkeit geboten habe, mit seinem Schutze die breiten Außenseiten der Stufen zu benutzen. Die Benutzung der Außenseiten war für ein sicheres Begehen der Treppe nicht erforderlich, da nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Stufen bereits in ihrem mitt-

leren Teil eine für ein sicheres Begehen hinreichende, die Anforderungen der baupolizeilichen Vorschriften sogar übersteigende Auftrittsbreite hatten. Von hier aus fand aber, wie das Berufungsgericht darlegt, die Hand an dem Geländer eine sichere Stütze.

Auf die Aussagen der Zeuginnen P. [REDACTED] und Si. [REDACTED], die die Verkehrssicherheit der Treppe ungünstig beurteilen, brauchte das Berufungsgericht nicht näher einzugehen, da es sich selbst durch Augenschein unter Zuziehung eines Sachverständigen unmittelbare Kenntnis von dem Zustand der Treppe verschafft hatte.

2. Der Auffassung des Berufungsgerichts, auch hinsichtlich der Treppenbeleuchtung sei die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht gerecht geworden, ist im Ergebnis ebenfalls beizutreten.

Der Treppenflur des ersten Stockwerks, wo sich eine Konditorei befand, war zur Unfallzeit beleuchtet. Hier war am Treppenaufgang zum zweiten Stock gut sichtbar ein Lichtschalter angebracht, mit dem die Treppenbeleuchtung eingeschaltet werden konnte. Im zweiten Stockwerk befanden sich lediglich die Büroräume des Steuerberaters S. [REDACTED], die jedoch am Unfallnachmittag, wie an jedem Mittwoch, geschlossen waren. Hier war in der Mitte des Treppenflurs ein weiterer Lichtschalter angebracht, mit dem die Treppenbeleuchtung ebenfalls eingeschaltet werden konnte. Auch dieser Schalter war, wie das Berufungsgericht unter Inbezugnahme und Billigung der Ausführungen des Landgerichts rechtsfehlerfrei fest-

stellt, durchaus sichtbar und konnte mühelos gefunden werden. Im Dachgeschoß wohnten die Eltern der Beklagten. Bei dieser Sachlage war, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei annimmt, eine Beleuchtung der Treppe außerhalb der Bürostunden des Steuerberaters S. nicht erforderlich. Den Erfordernissen der Verkehrssicherheit war dadurch Genüge getan, daß die Treppenbeleuchtung durch die beiden Lichtschalter am Treppenaufgang und auf dem Treppenflur des zweiten Stocks, die nach der Feststellung des Berufungsgerichts mühelos zu finden waren, eingeschaltet werden konnte. Es würde, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, eine Überspannung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit bedeuten, wollte man unter den obwaltenden Umständen eine ständige Treppenbeleuchtung, auch außerhalb der Bürostunden des Steuerberaters S. verlangen. Die Beklagte durfte sich darauf verlassen, daß etwaige Besucher des Büros S. oder ihrer Eltern die angebrachten Lichtschalter beachten und das Licht selbst einschalten würden.

Das Berufungsgericht hat hiernach zu Recht einen Schadensersatzanspruch der Klägerin verneint. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob auch die Hilferwägung des Berufungsgerichts: die Klägerin habe durch ihr grob fehlerhaftes Verhalten den Unfall derart überwiegend selbst verschuldet, daß sie ihren Schaden allein tragen müsse, die angefochtene Entscheidung trägt.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge aus § 97 ZP zurückzuweisen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer